

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur
4. Auflage 2021

Auch im zweiten Examen stellt das materielle Zivilrecht die größte und anspruchsvollste Problematik dar. Viele Klausuren im zweiten Examen sind so aufgebaut, dass eben die Hauptprobleme im materiellen Zivilrecht liegen, während die zivilprozessualen Probleme in der Zulässigkeit der Klage recht überschaubar sind. Hinzu kommt, dass viele zivilprozessuale Probleme nur erkannt werden können, wenn der Klausurbearbeiter im materiellen Recht fit ist. Hier liegt das Problem: Zum einen haben Examenskandidaten im zweiten Examen bereits eine Menge ihres materiellen Wissens aus dem ersten Examen wieder vergessen und auch partiell den Anschluss verpasst, was Gesetzesänderungen, Meinungsstreitigkeiten anbelangt. Zwar steht in der Klausur der Palandt zur Verfügung, jedoch darf dies nicht dazu verleiten, dass man sich auf sein noch vorhandenes Grundwissen aus dem ersten Examen verlässt. Denn zum einen bringt es Nichts, ohne hinreichendes Systemverständnis im Palandt zu blättern. Zum anderen verschieben sich hier im zweiten Examen die Problemschwerpunkte.

Dieses Buch enthält die Darstellung des materiellen Zivilrechts inklusive der examensrelevanten besonderen Rechtsgebiete. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht, was bei der Größe dieses Rechtsgebietes auch utopisch wäre. Vielmehr ist dieses Buch als examensspezifisches Kompendium für die Zivilrechtsklausuren im zweiten Examen gedacht. Damit Sie den Gesamtüberblick nicht verlieren, finden Sie immer wieder Systemübersichten sowie klausurerprobte Prüfschemata zur jeweiligen Materie. Hier haben wir unsere jahrzehntelange Erfahrung aus den AS-Assessorkursen sowie aus dem Klausurenfernlehrgang und die Auswertung unzähliger Originalexamensklausuren eingebracht.

Damit Sie sich nicht in Detailproblemen verzetteln und weil man sich nicht jedes Einzelproblem merken kann, finden Sie immer wieder Klausurtipps zum richtigen, effektiven Umgang mit dem im Examen zugelassenen Kommentar, dem Palandt. Richtig und zielorientiert eingesetzt, ist der Blick in den Palandt in der Klausur dann nicht nur hilfreich, sondern liefert auch gleichzeitig Argumentationsvorlagen, welche aber eben nur verarbeitet werden können, wenn man in der Materie den Durchblick hat.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2020 berücksichtigt.

NS

2021

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt

S2

Skripten 2. Examen

Müller

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

4. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-738-5



9 783867 527354

€ 20,90

Alpmann Schmidt



RÜ+RÜ2

Das Plus für Referendare

Alpmann Schmidt



Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt –

Mündliche Kurse zum 2. Examen im Überblick

BADEN-WÜRTTEMBERG

Kursort Freiburg:
Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-freiburg@alpmann-schmidt.de

Kursort Heidelberg:
Liebigstraße 9, 68193 Wiesbaden
Telefax: 0611/3369966
fritz@drvmannstein.de

Kursort Stuttgart:
Schwabstraße 78, 72024 Tübingen
Telefon: 07071/551454
Telefax: 07071/551451
info@alpmann-schmidt-stuttgart.de

BAYERN

Kursorte Augsburg, Bayreuth, München, Erlangen/Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg:

Am Exerzierplatz 4½,
97072 Würzburg
Telefon: 0931/52681
Telefax: 0931/17706
info@as-bayern.de

BERLIN

Kursort Berlin-Mitte (HU):
Neue Grünstraße 25, 10179 Berlin
Telefon: 030/20889213
Telefax: 030/20889214
info@alpmann-schmidt-berlin.de

BREMEN

Kursort Bremen:
Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
info@rae-mueller-mueller.de

HAMBURG

Kursort Hamburg:
H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de

HESSEN

Kursort Frankfurt/Main:
Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de

NIEDERSACHSEN

Kursorte Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück:
Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
info@rae-mueller-mueller.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Kursort Bielefeld:
Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Bochum:
Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Telefon: 0251/98109-0
Telefax: 0251/98109-60
as.info@alpmann-schmidt.de
Schulungszentrum
Telefon: 0251/527830
Telefax: 0251/5395114
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

Kursorte Bonn, Düsseldorf, Köln:
Höninger Weg 139, 50969 Köln
Telefon: 0221/9361282
Telefax: 0221/9361283
info@alpmann-schmidt-bonn.de
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de
info@alpmann-schmidt-koeln.de

Kursort Essen:
Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Münster:
Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Telefon: 0251/98109-0
Telefax: 0251/98109-60
as.info@alpmann-schmidt.de
Schulungszentrum
Telefon: 0251/527830
Telefax: 0251/5395114
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

RHEINLAND-PFALZ

Kursorte Mainz, Trier:
Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SAARLAND

Kursort Saarbrücken:
Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kursort Kiel:
H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
info@alpmann-schmidt-kiel.de

Weitere Informationen unter:
www.alpmann-schmidt.de/
repetitorium/kursorte.aspx

MATERIELLES ZIVILRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2021

Frank Müller
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Müller, Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur, Rn.

Müller, Frank

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

4. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-738-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de.

Vorwort

Auch im 2. Examen stellt das materielle Zivilrecht das größte und anspruchsvollste Rechtsgebiet dar. Anders als im 1. Examen rückt naturgemäß die Dogmatik in den Hintergrund und Meinungsstreitigkeiten aus der Literatur verlieren weitgehend ihre Bedeutung, da sich die Klausurlösung an der Rechtsprechung orientieren sollte. Dies sowie der Umstand, dass in der Klausur der Palandt zur Verfügung steht, darf jedoch nicht dazu verleiten, dass man sich auf sein noch vorhandenes Grundwissen aus dem 1. Examen verlässt. Denn zum einen verschieben sich hier im 2. Examen die Problem-
schwerpunkte. Zum anderen bringt es nichts, wild im Palandt zu blättern, ohne hinreichendes Systemverständnis. Zudem ist der Einstieg ins materielle Zivilrecht je nach Klausurart (gerichtliche Entscheidung, Anwaltsklausur, vollstreckungsrechtliche Klausur) sehr unterschiedlich.

Die folgende Darstellung des materiellen Zivilrechts inklusive der examensrelevanten besonderen Rechtsgebiete erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – was bei der Größe dieses Rechtsgebiets auch utopisch wäre. Vielmehr ist dieses Skript als examensspezifisches Kompendium für die Zivilrechtsklausuren im 2. Examen gedacht. Hierfür haben wir unsere jahrzehntelange Erfahrung aus den AS-Assessorkursen, aus unserem staatlich zugelassenen Klausurenfernlehrgang für das 2. Examen einfließen lassen sowie die Auswertung unzähliger Original Examensklausuren aus den einzelnen Bundesländern.

Der Verfasser ist erfahrener Dozent in den Assessorkursen von Alpmann Schmidt und hat auch seine praktische Erfahrung als Anwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Zivilrecht einfließen lassen. Unschätzbar ist die Erfahrung, die der Verfasser in zahlreichen Prüfungsanfechtungsverfahren gewonnen hat. Gerade hierdurch können typische Fehlerquellen in der Examensklausur aufgezeigt und Hinweise zur Vermeidung gegeben werden.

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich überwiegend am Anspruchsaufbau. Denn sowohl in der gerichtlichen Klausur als auch in der Anwaltsklausur wird Ansatz der geltend gemachte bzw. abzuwehrende Anspruch sein. Hier werden dann im Systemzusammenhang die für das 2. Examen relevanten Probleme aus dem BGB AT, dem Schuldrecht AT und Schuldrecht BT dargestellt. Gerade bei der Sortierung der einschlägigen Anspruchsgrundlagen ist die Prüfungsreihenfolge sowie der Generalaufbau zivilrechtlicher Ansprüche wichtig, welches wir im 1. Teil darstellen. Im 2. bis 4. Teil folgen die vertraglichen Ansprüche. Im 5. Teil folgen die deliktischen Ansprüche. Im 6. Teil stellen wir bereicherungsrechtliche Ansprüche dar. Nachfolgend finden Sie im 7. Teil die besonderen Regressansprüche und im 8. Teil die sachenrechtlichen Ansprüche. Schließlich stellen wir im 9. Teil prägnant die besonderen Rechtsgebiete dar. Arbeitsrecht und AGG haben wir hierbei ganz am Ende dargestellt, da diese Rechtsgebiete nicht in jedem Bundesland examensrelevant sind.

Damit Sie den Gesamtüberblick nicht verlieren, finden Sie Systemübersichten und **klausurerprobte Prüfschemata zur jeweiligen Materie**. Es finden sich auch immer wieder **Klausurtipps zum richtigen, effektiven Umgang mit dem** im Examen zugelassenen Kommentar, dem **Palandt**.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, haben wir bei Zitaten aus dem Gesetz auf den Zusatz „BGB“ verzichtet. Andere Gesetzeszitate weisen hingegen die jeweilige Abkürzung des Gesetzes auf.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Prüfungseinstieg in die Zivilrechtsklausur	1
2. Teil: Vertragliche Erfüllungsansprüche (Primärleistung)	3
1. Abschnitt: Entstehen des Anspruchs	3
A. Vertragliche Einigung	3
I. Vertragsschluss durch Schweigen	5
II. Abgabe und Zugang der Willenserklärung, Widerruf	6
III. Einigung über Stellvertreter, §§ 164 ff.	7
1. Eigene Willenserklärung des Stellvertreters	7
2. Im fremden Namen	7
3. Mit Vertretungsmacht	8
4. Fehlen der Vertretungsmacht	10
5. Persönliche Haftung des Stellvertreters	11
IV. Besondere Schuldverhältnisse mit Drittbeteiligung	11
1. Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.	11
2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	12
3. Besonderes Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 3	12
V. Ansprüche aus abgetretenem Recht, § 398 S. 2	12
B. Wirksamkeit der Einigung (rechtshindernde Einwände).....	14
I. Mangelnde Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.	14
II. Formnichtigkeit, § 125	15
III. Nichtigkeit gemäß §§ 134, 138	16
1. Gesetzliches Verbot, § 134	16
2. Sittenwidrigkeit, § 138	17
IV. Nichtigkeit aufgrund Anfechtung, § 142	18
1. Anwendbarkeit	18
2. Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 1	19
3. Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 2	19
4. Anfechtungsgrund: § 123	19
5. Anfechtungsfristen	20
6. Rechtsfolgen der Anfechtung	20
V. Bedingung, § 158	21
1. Aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1	21
2. Auflösende Bedingung, § 158 Abs. 2	21
VI. Einbeziehung von AGB, §§ 305 ff.	21
1. Anwendungsbereich, § 310 Abs. 4	22
2. Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1	22
3. Einbeziehung in den Vertrag	22
4. Inhaltskontrolle bei einbezogenen AGB	23
5. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit nach Inhaltskontrolle	23
2. Abschnitt: Untergang des Anspruchs (rechtsvernichtende Einwände)	24
A. Untergang durch Erfüllung/Surrogate, §§ 362 ff.....	24
I. Erfüllung, §§ 362 ff.	24
II. Erfüllungssurrogat Hinterlegung, §§ 372 ff.	27

III. Erfüllungssurrogat Aufrechnung, §§ 387 ff.	27
IV. Erlassvertrag, § 397	29
B. Untergang des Erfüllungsanspruchs durch Leistungsstörungen	29
I. Automatische Untergangsgründe	29
II. Untergang durch rechtsgestaltende Erklärung	30
C. Untergang durch Widerruf, § 355.....	31
D. Untergang wegen Nebenpflichtverletzungen	34
E. Untergang bei Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 Abs. 3	34
3. Abschnitt: Durchsetzbarkeit des Anspruchs (Einreden)	36
A. Zurückbehaltungsrechte	36
B. Einrede der Stundung.....	36
C. Verjährungseinrede, § 214	37
D. Besondere Einreden.....	39
I. Einreden des Bürgen, §§ 768 ff.	39
II. Einwendungsdurchgriff, § 359	39
III. Bereicherungseinrede, § 821	40
IV. Einreden aus Treu und Glauben, § 242	40
3. Teil: Ansprüche bei vertraglichen Leistungsstörungen	41
1. Abschnitt: Nichtleistung der Hauptleistung	41
A. Unmöglichkeit der Hauptleistung.....	41
I. Rückgewähransprüche bei Unmöglichkeit der Leistung aus §§ 346 ff.	42
II. Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit	43
III. Ersatz nutzloser Aufwendungen	43
IV. Stellvertretendes Commodum, § 285	43
B. Ausbleiben der möglichen Leistung	45
I. Grundsätzlich nur Verzug des Schuldners, § 286	45
II. Gläubiger hat kein Leistungsinteresse mehr	47
2. Abschnitt: Ansprüche bei Schlechtleistung des Schuldners	49
A. Die geregelten Gewährleistungsrechte	50
I. Vorrang der Nacherfüllung (Abhilfe) bei Schlechtleistung	52
II. Rückgewähr wegen Rücktritt/Kündigung bei Schlechtleistung	57
III. Rückgewähr wegen Minderung bei Schlechtleistung	57
IV. Schadensersatzansprüche bei Schlechtleistung	58
1. Schadensersatz statt der Leistung	58
2. Schadensersatz neben der Leistung bei Schlechtleistung	59
V. Stellvertretendes Commodum, § 285 bei Schlechtleistung?	60
VI. Sonderfälle: Corona und der Dieselskandal	60
VII. Ausschluss der Gewährleistung	64
1. Gesetzliche Ausschlussgründe	64
2. Vertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss	65
VIII. Verjährung der Gewährleistungsansprüche	66

IX. Auswirkungen einer Garantie/zugesicherten Eigenschaft	68
X. Besonderheiten für den Unternehmerregress	69
B. Ansprüche wegen Schlechtleistung bei sonstigen Verträgen	71
3. Abschnitt: Ansprüche wegen Nebenpflichtverletzungen des Schuldners	72
A. Schadensersatz neben der Leistung	72
B. Gläubiger hat kein Leistungsinteresse mehr	72
C. Verjährung	73
4. Abschnitt: Pflichtverletzungen gegenüber Dritten	73
5. Abschnitt: Auswirkungen des Gläubigerverzugs	75
4. Teil: Vertragsspezifische Ansprüche bei den Vertragsarten	77
1. Abschnitt: Kaufrecht, §§ 433 ff.	77
A. Anwendungsbereich	77
B. Besondere Arten des Kaufs.....	78
2. Abschnitt: Werkvertrag, §§ 631 ff.	80
A. Anwendungsbereich des Werkvertrags	80
I. Abgrenzung zum Werklieferungsvertrag, § 650	80
II. Abgrenzung zum Dienstvertrag, §§ 611 ff.	81
III. Abgrenzung zum Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675	81
B. Besonderheiten beim Werkvertrag	82
I. Mitwirkung des Bestellers, § 642	82
II. Verantwortlichkeit des Bestellers gemäß § 645	82
III. Struktur des Werkvertragsrechts	83
IV. Sicherheiten des Unternehmers, §§ 647 ff.	83
V. Kündigungsrecht des Bestellers, § 648	84
VI. Kostenanschlag, §§ 632 Abs. 3, 649	84
VII. Baurecht	85
1. Privates Baurecht	85
a) Der Bauvertrag, §§ 650 a ff.	85
aa) Anwendungsbereich	85
bb) Änderungswünsche	85
cc) Modifizierung des allgemeinen Werkvertragsrechts	86
b) Der Verbraucherbauvertrag, §§ 650 i ff.	86
aa) Anwendungsbereich	86
bb) Modifizierung des allgemeinen Werkvertragsrechts	87
cc) Widerrufsrecht, § 650 I	87
c) Der Architekten- und Ingenieurvertrag, §§ 650 p ff.	88
d) Der Bauträgervertrag, §§ 650 u, 650 v	88
aa) Anwendungsbereich	88
bb) Differenzierte Rechtsfolgen	88
2. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB	89
3. Abschnitt: Miete, §§ 535 ff.	90
A. Anwendungsbereich	90
B. Besonderheiten.....	91

I. Zur Struktur des Mietrechts	91
II. Entstehen des Mietverhältnisses	91
III. Ansprüche und Rechte des Mieters	91
IV. Ansprüche und Rechte des Vermieters	92
V. Sicherheiten für den Vermieter	93
C. Beendigung des Mietverhältnisses	98
4. Abschnitt: Leasing	100
A. Anwendungsbereich	100
B. Besonderheiten	101
5. Abschnitt: Pauschalreisevertrag, §§ 651 a ff.	104
A. Anwendungsbereich	104
B. Besonderheiten	106
6. Abschnitt: Dienstvertrag, §§ 611 ff.	107
A. Anwendungsbereich	107
B. Besonderheiten	107
7. Abschnitt: Schenkungsvertrag, §§ 516 ff.	109
A. Anwendungsbereich	109
B. Besonderheiten	110
8. Abschnitt: Maklervertrag, §§ 652 ff.	112
A. Anwendungsbereich	112
I. Der Nachweismakler, § 652 Abs. 1 Var. 1	112
II. Der Vermittlungsmakler, § 652 Abs. 1 Var. 2	112
III. Handelsmakler, §§ 93 ff. HGB	113
IV. Darlehensvermittlungsverträge, §§ 655 a ff.	113
V. Vermittlung von Wohnmietverträgen	113
B. Besonderheiten	113
I. Maklerlohn, § 652	113
1. Wirksamer Maklervertrag, § 652	114
2. Nachweis bzw. Vermittlung durch den Makler, § 652 Abs. 1	114
3. Wirksamer Abschluss des Hauptvertrags mit einem Dritten	114
a) Hauptvertrag überhaupt mit einem Dritten	
zustande gekommen?	115
b) Wirksamer Hauptvertrag?	115
4. Kausalität Maklerleistung–Hauptvertrag	116
5. Kein Ausschlussgrund	116
6. Rechtsfolge	117
II. Ansprüche des Maklerkunden	117
III. Sonderfälle im Maklerrecht	117
1. Kaufvertrag mit Maklerklausel als Vertrag zugunsten	
Dritter, § 328	117
2. Makleralleinvertag	118
3. Ehevermittlung, Partnerschaftsvermittlung, § 656	118

9. Abschnitt: Darlehensverträge, §§ 488 ff.	118
A. Anwendungsbereich	118
B. Besonderheiten.....	119
I. Wirksamkeit des Darlehensvertrags	119
II. Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs aus § 488 Abs. 1 S. 2	120
III. Widerruf des Darlehensnehmers, §§ 495, 355	120
IV. Durchsetzbarkeit des Rückzahlungsanspruchs	121
C. Kreditierungsformen.....	121
I. Überziehungsmöglichkeiten, §§ 504, 505	121
II. Entgeltlicher Zahlungsaufschub, § 506 Abs. 1 Var. 1	122
III. Entgeltliche Finanzierungshilfen, § 506 Abs. 1 Var. 2	122
IV. Teilzahlungsgeschäfte, § 507	122
V. Ratenlieferungsverträge, § 510	122
VI. Erweiterung	122
VII. Unabdingbarkeit, § 512	122
VIII. Fremdfinanziertes, verbundenes Geschäft, § 358	122
10. Abschnitt: Schuldrechtliche Sicherheiten, insbesondere	
Bürgschaft, §§ 765 ff.	123
A. Anwendungsbereich	123
I. Erfüllungsübernahme, § 329 – Befreiende Schuldübernahme, §§ 414 ff.	123
II. Abstraktes Schuldversprechen/Anerkenntnis, §§ 780, 781	124
III. Schuldbeitritt	124
IV. Bürgschaft, §§ 765 ff.	125
B. Besonderheiten bei der Bürgschaft.....	125
I. Prüfschema	126
1. Bürgschaft entstanden	126
2. Untergang der Bürgschaft	128
3. Durchsetzbarkeit des Bürgschaftsanspruchs	128
4. Sonderfälle der Bürgschaft	129
II. Übertragung der Hauptforderung	130
III. Rechtsfolgen der Zahlung	130
C. Besondere Vertragsarten.....	130
I. Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen, §§ 312 ff.	130
1. Wirksamkeitsvoraussetzungen	130
2. Widerrufsrecht i.S.v. § 355	131
II. Vergleichsvertrag, § 779	131
III. Prozessvergleich, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	132
D. Factoring	133
E. Zahlungsdienste und elektronisches Geld, §§ 675 c ff.....	135

5. Teil: Schadensersatzansprüche aus Deliktsrecht (i.w.S.)	136
1. Abschnitt: Haftungstatbestände	136
A. Ansprüche bei Verkehrsunfall aus StVG	136
I. Voraussetzungen aus §§ 7, 18 StVG	136
II. Rechtsfolge	138
B. Weitere Ansprüche bei Verkehrsunfall	140
C. Produkthaftungsgesetz.....	141
D. Schadensersatzhaftung aus §§ 823 ff.	142
I. Haftung aus § 823 Abs. 1	142
1. Rechtsgutverletzung	143
a) Eigentumsverletzung bei weiterfressendem Mangel	143
b) Körper-/Gesundheitsverletzung: Schockschäden; Tötung	143
c) Allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht	144
d) Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb als sonstiges Recht	145
2. Durch ein Verhalten des Anspruchsgegners	145
3. Verschulden	146
II. § 823 Abs. 2 i.V.m. Schutzgesetz	147
III. § 826	147
IV. § 831	148
V. § 832	148
VI. Haftung für Tiere, §§ 833 ff.	148
VII. Haftung für Gebäude, §§ 836–838	148
2. Abschnitt: Rechtsfolgen der Schadensersatzhaftung, §§ 249 ff.	148
A. Prüfschema	148
B. Überblick.....	149
I. Konkrete Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	150
II. Fiktive Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	151
III. Abrechnung auf Neuwagenbasis	151
IV. Abrechnung des Wiederbeschaffungsaufwandes, § 251	151
V. Mietwagenkosten	152
VI. Abstrakte Nutzungsausfallentschädigung, § 251 Abs. 1 Var. 1	152
VII. Sonstige (Folge-)Schäden	153
VIII. Personenschäden	155
1. Materielle Schäden	155
2. Ersatzansprüche Dritter	156
IX. Vorsorgekosten	156
X. Vorteilsanrechnung	157
XI. Schmerzensgeld, § 253 Abs. 2	157
6. Teil: Bereicherungsrecht	159
1. Abschnitt: Anwendungsbereich	159
2. Abschnitt: Leistungskondiktion	160
A. Überblick.....	160
B. Voraussetzungen	160

3. Abschnitt: Nichtleistungskondiktion	163
A. Anwendungsbereich	163
B. Nichtleistungskondiktion in Mehrpersonenverhältnissen	164
I. Grundsatz: Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion	164
II. Ausnahmen von der Subsidiarität	164
III. Spezialfälle der Nichtleistungskondiktion in § 816	165
1. Verfügung durch einen Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1	165
2. Empfang durch einen Nichtberechtigten, § 816 Abs. 2	166
C. Rechtsfolgen der Bereicherungsansprüche	167
D. Die Bereicherungseinrede aus § 821	169
7. Teil: Regress (Ausgleichsansprüche)	170
1. Abschnitt: Ansprüche aus eigenem Recht	170
A. Gesamtschuldausgleich, § 426.....	170
I. Fallgruppen der Gesamtschuld	171
II. Rechtsfolgen der Gesamtschuld	171
1. Im Außenverhältnis gegenüber dem Gläubiger	171
2. Im Innenverhältnis der Schuldner	171
III. Sonderfall: Gestörte Gesamtschuld	173
B. Geschäftsführung ohne Auftrag.....	174
2. Abschnitt: Ansprüche aus übergegangenem Recht	177
A. Automatischer Übergang per Gesetz, sog. cessio legis	177
B. Zessionsregress.....	178
8. Teil: Sachenrecht	179
1. Abschnitt: Dingliche Ansprüche	179
A. Herausgabeansprüche	179
B. Ansprüche aus dem E-B-V.....	181
I. Primäranspruch aus § 985	181
II. Die Sekundäransprüche, §§ 987 ff.	183
1. Nutzungersatz- und Schadensersatzansprüche	183
2. Besonderheiten	184
3. Verwendungsersatz, §§ 994 ff.	186
C. Ansprüche auf Unterlassen, Störungsbeseitigung	188
2. Abschnitt: Erwerb dinglicher Rechte an beweglichen Sachen	191
A. Rechtsgeschäftlicher Erwerb an beweglichen Sachen, §§ 929 ff.	192
I. Dingliche Einigung	192
II. Vollzugsmoment	193
1. Übergabe, § 929 S. 1	193
2. Besitzkonstitut, § 930	194
3. Übergabesurrogat, § 931	194
III. Einigsein	195
IV. Berechtigung des Verfügenden	195
V. Erwerb vom Nichtberechtigten	195

B. Sicherheiten an beweglichen Sachen	200
I. Eigentumsvorbehalt	200
II. Sicherungsübereignung	202
III. Pfandrechte	203
IV. Verhältnis der dinglichen Sicherheiten zur Forderung	205
3. Abschnitt: Erwerb von Grundstücksrechten	205
A. Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb am Grundstück gemäß §§ 873, 925	205
B. Die Vormerkung, §§ 883 ff.	208
I. Einordnung als akzessorische Sicherheit	208
II. Entstehungsvoraussetzungen der Vormerkung	208
III. Untergang der Vormerkung	210
IV. Zweiterwerb der Vormerkung, § 398 i.V.m. § 401 analog	210
V. Rechtsfolgen der Vormerkung	211
4. Abschnitt: Gesetzlicher Erwerb	212
A. Die Erwerbstatbestände, §§ 937 ff.	212
B. Gesetzlicher Erwerb an Urkunden i.S.v. § 952	214
I. „Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier“	214
II. „Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier“	214
C. Weitere gesetzliche Erwerbsarten gemäß §§ 937 ff.	214
5. Abschnitt: Verwertungsrechte: Hypothek und Grundschuld, §§ 1113 ff.	215
A. Unterschied Hypothek – Grundschuld	215
B. Voraussetzungen für den Ersterwerb	215
C. Der Zweiterwerb der Hypothek/Grundschuld	218
I. Zweiterwerb der Hypothek, §§ 398, 1153, 1154	218
II. Der gutgläubige Zweiterwerb der Hypothek	218
1. Dinglicher Mangel der Hypothek – überwindbar gemäß § 892	218
2. Forderungsmangel – überwindbar für die Hypothek gemäß § 1138	218
3. Möglichkeiten zur Verhinderung des Gutgläubenserwerbs	219
III. Besonderheiten bei der Grundschuld	219
D. Rechtsfolgen der Hypothek/Grundschuld	220
E. Dienstbarkeiten	221
9. Teil: Besondere Rechtsgebiete	222
1. Abschnitt: Familienrecht, §§ 1297 ff.	222
A. Anwendungsbereich	222
I. Verlöbnis, §§ 1297 ff.	222
II. Rechtsfolgen der Ehe – Allgemeiner Teil, §§ 1353 ff.	222
1. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, § 1357	222
2. Internes Haftungsprivileg, § 1359	223
3. Eigentumsvermutung des § 1362	223
4. Weitere Rechtsfolgen beim gesetzlichen Güterstand	223

B. Ansprüche bei Scheitern der Ehe	225
C. Interne Ausgleichsansprüche	227
2. Abschnitt: Erbrecht, §§ 1922 ff.	229
A. Gewillkürte Erbfolge	229
I. Typische Auslegungsprobleme bei letztwilligen Verfügungen	230
1. Abgrenzung (Mit-)Erbeinsetzung – Vermächtnis	230
2. Berliner Testament	230
a) Vor-, Nacherbschaft, §§ 2100 ff.	230
b) Einsetze als Vollerbe	231
c) Bindungswirkung, §§ 2270 ff.	231
II. Auslegung und Form	232
B. Gesetzliche Erbfolge	232
C. Miterbengemeinschaft, §§ 2032 ff.	232
D. Erbenhaftung, §§ 1967 ff., 2058 ff.	233
E. Pflichtteilsberechtigte, §§ 2303 ff.	234
F. Scheinerben, §§ 2365 ff.	235
G. Vorweggenommene Erbfolge.....	235
3. Abschnitt: Handelsrecht	237
A. Anwendungsbereich	237
B. Vorschriften über Handelsgeschäfte, §§ 343 ff. HGB	237
C. Hilfspersonen der Kaufleute.....	240
D. Eintragungspflichten und Rechtsschein.....	240
E. Gesetzliche Haftung gemäß §§ 25 ff. HGB.....	241
F. Prozessuale Besonderheiten.....	242
4. Abschnitt: Gesellschaftsrecht	242
A. Überblick.....	242
B. Haftung und Zurechnung.....	243
C. Beendigung der Gesellschaft.....	248
I. Beendigungsgründe	248
II. Liquidation	249
D. Haftung im Innenverhältnis	249
I. Sozialansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter	249
II. Sozialansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft	250
5. Abschnitt: Arbeitsrecht	251
A. Anwendungsbereich	251
B. Klage vor dem Arbeitsgericht, insbesondere Kündigungsschutzklage	251
I. Sachliche Zuständigkeit bzw. Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten, § 2 ArbGG	251
II. Örtliche Zuständigkeit	252
III. Statthafte Klageart	252
IV. Postulationsfähigkeit	253
V. Sonstige Probleme zur Zulässigkeit der Klage	253

VI. Begründetheit der Klage	253
1. Besonderheiten bei unwirksamer Kündigung	255
2. Besonderheiten bei verhaltensbedingter Kündigung	255
3. Betriebsbedingte Kündigung	256
C. Besonderheiten im materiellen Recht	256
I. Bei Abschluss des Arbeitsvertrags	256
II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	257
III. Schadensersatzansprüche bei vertraglichen Leistungsstörungen	258
1. Haftung des Arbeitnehmers wegen Pflichtverletzung	258
2. Haftung des Arbeitgebers bei Pflichtverletzung	259
3. Ansprüche des Arbeitnehmers auf Weihnachtsgeld/ sonstige Gratifikationen	259
D. Besonderheiten aus dem AGG.....	259
Stichwortverzeichnis	261

1. Teil: Prüfungseinstieg in die Zivilrechtsklausur

Der Einstieg in der Klausur erfolgt in der Regel über die einschlägige Anspruchsgrundlage: Ausgehend vom Klageantrag im Rahmen von gerichtlichen Klausuren oder in der Anwaltsklausur vom Begehren des Mandanten ist hier über die einschlägige Anspruchsgrundlage die entscheidende Weichenstellung vorzunehmen.

Ausgehend vom Begehren des Klägers/Mandanten sind die üblichen fünf goldenen W's zu prüfen: Wer will was von wem weswegen woraus? Sorgfalt ist insbesondere auf das „was“ zu legen, weil hier die Art der Anspruchsgrundlage sortiert wird: So macht es einen Unterschied, ob Wertersatz, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Nutzungersatz begehrt wird. Daher stets Abgleich mit der Rechtsfolge des zu prüfenden Anspruchs!

Für die **Prüfungsreihenfolge der Ansprüche** ist zu beachten:

- **Vertragliche Ansprüche** haben Vorrang aufgrund der Vertragsfreiheit, der vielfach besonderen Ausschlussgründe sowie Verjährungsregelungen.
- Es folgen die **vertragsähnlichen Ansprüche**, z.B. aufgrund eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses oder GoA.
- Alsdann sind die **dinglichen Ansprüche** zu prüfen, also bei Herausgabe §§ 985, 861, 1007¹ oder Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 oder Störungsbeseitigung/Unterlassen, §§ 862, 1004 etc.
- Danach Schadensersatzansprüche aus **Deliktsrecht**, §§ 823 ff.; §§ 7, 18 StVG; § 1 ProdHaftG. Zu beachten ist die Sperrwirkung des E-B-V gemäß § 993 Abs. 1 Hs. 2!
- Sodann die Ansprüche aus **Bereicherungsrecht**, §§ 812 ff. Diese sollten nach Deliktsrecht geprüft werden, weil Deliktsrecht zum einen mit Schadensersatz und Schmerzensgeld umfangreicher ist und zum anderen im Bereicherungsrecht der Anspruch aufgrund Entreicherung, § 818 Abs. 3, entfallen sein könnte.
- Als Notlösung sind zum Schluss **Ansprüche aus übergegangenem Recht** zu prüfen. Hintergrund kann ein Anspruchsübergang per Gesetz, z.B. § 426 Abs. 2 oder § 774 Abs. 1, oder eine Abtretung (Zession), § 398, ggf. in Verbindung mit Drittschadensliquidation sein.

Um die Klausurakte vollständig zu durchdringen ist es wichtig, den allgemeinen Prüfungsaufbau, den viele nach dem 1. Examen bereits verdrängt haben, einzuhalten. Lösungen im „Freestyle“ sind tödlich, weil hierdurch nicht alle Probleme des Falles erkannt werden und regelmäßig auch die Beweislast verkannt wird. Wenn Sie sich unsicher sind, wer bei welchem Tatbestandsmerkmal die Beweislast trägt, werfen Sie einen Blick in den Palandt. Bei vielen Normen enthält die letzte Randnummer der Kommentierung Ausführungen hierzu.

Zwingen Sie sich daher, gedanklich die übliche Drei-Stufen-Rakete einzuhalten:

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Anspruchsaufbau

A. Anspruch entstanden**I. Normale Entstehungsvoraussetzungen:**

Einigung bzw. gesetzliche Voraussetzungen

- Darlegungs- und Beweislast beim Anspruchsteller

II. Wirksamkeit: Keine anfänglichen Nichtigkeitsgründe, §§ 104 ff.

- Darlegungs- und Beweislast in der Regel beim Gegner

⇒ **Rechtshindernde Einwände**

B. Anspruch untergegangen

- Darlegungs- und Beweislast in der Regel beim Anspruchsgegner

⇒ **Rechtsvernichtende Einwände**

I. durch **Erfüllung/Surrogate**, §§ 362 ff.**II.** durch **Leistungsstörungen**, §§ 275, 281 Abs. 4 etc.**III.** durch **Widerruf**, § 355 Abs. 1**IV.** wegen gravierender **Nebenpflichtverletzung**, §§ 282, 324**V.** wegen **Störung der Geschäftsgrundlage**, § 313 Abs. 3**C. Anspruch durchsetzbar (keine Einreden)**

- Darlegungs- und Beweislast beim Anspruchsgegner

⇒ **Rechtshemmende Einreden**

I. Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 320, 438 Abs. 4 S. 2, 634 a Abs. 4 S. 2, § 1000; für Kaufleute: § 369 HGB**II. Stundung**, vgl. § 205**III. Verjährung**, § 214**IV. Einwendungsdurchgriff**, § 359**V. Treu und Glauben**, § 242

- Diese Einreden, die die Durchsetzbarkeit hemmen, werden prozessual nur berücksichtigt, wenn der Beklagte sie geltend macht (gewisse Ausnahme: Treu und Glauben, § 242, wird von Amts wegen berücksichtigt, natürlich nur, wenn entsprechender Tatsachenvortrag in der Akte vorhanden ist).

Die nachfolgende Darstellung der vertraglichen Erfüllungsansprüche erfolgt nach vorstehendem Schema und beinhaltet die examensrelevanten Hauptprobleme.

2. Teil: Vertragliche Erfüllungsansprüche (Primärleistung)

1. Abschnitt: Entstehen des Anspruchs

A. Vertragliche Einigung

Grundsätzlich kommt ein Vertrag durch Einigung i.S.e. Angebots und einer Annahmeerklärung gemäß §§ 145 ff. zustande. Die hierfür erforderlichen Willenserklärungen setzen **Rechtsbindungswillen** voraus, welcher ggf. durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 zu ermitteln ist. Rechtsbindungswille besteht, wenn die Parteien einen **notfalls einklagbaren Anspruch** begründen wollen. Dieser fehlt bei der bloßen Aufforderung an die andere Seite, dass diese ein Angebot abgeben möge (invitatio ad offerendum). Ferner fehlt Rechtsbindungswille erkennbar bei reinen, alltäglichen Gefälligkeiten.

3

Typische Klausurproblemfälle:

Einzelheiten sind hier stets streitig, daher in der Klausur einen Blick in den Palandt zu §§ 145, 312 b etc.!

- Zum **Vertragsschluss bei Benutzung privater Parkplätze** hat nun der BGH² entschieden:
 - Zwischen dem Betreiber eines privaten Parkplatzes und dem Fahrzeugführer kommt ein Vertrag über die Nutzung eines Fahrzeugabstellplatzes zustande, indem der Fahrzeugführer das als Realofferte in der Bereitstellung des Parkplatzes liegende Angebot durch das Abstellen des Fahrzeugs annimmt. Dies gilt auch für unentgeltliches Parken auf Kundenparkplätzen oder Besucherparkplätzen von Krankenhäusern.
 - Verstößt der Fahrzeugführer gegen die Parkbedingungen (z.B. überlanges Parken) und erwirkt er dadurch ein „erhöhtes Parkentgelt“, welches als Vertragsstrafe i.S.v. § 339 auszulegen ist, so haftet der Halter des Fahrzeugs hierfür nicht.
 - **Zur Beweislast:** Ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer gewesen ist, besteht nicht. Den Fahrzeughalter trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast: um seine Fahrereigenschaft wirksam zu bestreiten, muss er vortragen, wer als Nutzer des Fahrzeugs im fraglichen Zeitpunkt in Betracht kommt. Kommt der Fahrzeughalter dieser sekundären Darlegungslast nicht nach, dann bestreitet er seine Fahrereigenschaft nicht wirksam, sodass er selbst als Fahrzeugführer gilt und dem Parkplatzbetreiber auf die Vertragsstrafe haftet.
- **Tanken ohne zu zahlen:** Die betriebsbereite Zapfsäule³ stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Kaufvertrags dar. Annahme durch den Kunden durch Betätigen der Zapfpistole. Die Zapfsäule ist keine bloße invitatio, weil der Tankstelleninhaber letztlich mit jedem Kunden kontrahieren will und Kapazitätsprobleme nicht auftauchen. Denn wenn der Vorrat erschöpft ist, geht die Zapfsäule automatisch aus. Der BGH⁴ hat nicht entschieden, ob die dingliche Einigung über die Übereignung des Benzins gemäß § 929 ebenfalls an der Zapfsäule erfolgt oder nur Zug um Zug gegen Zahlung an der Kasse, daher nach wie vor streitig.

2 BGH RÜ 2020, 205, 206 ff.

3 Palandt/Ellenberger, 80. Aufl. 2021, § 145 BGB Rn. 7 generell zu Automaten.

4 BGH RÜ 2011, 488.

■ Internetverträge:

- **Offerten auf der Homepage des Verkäufers** sind bloße invitatio, da dieser noch seine Kapazitäten und u.U. den Kunden prüfen möchte. Also erfolgt das Angebot durch den Kunden. Annahme des Verkäufers durch Bestätigungsmail: hier ist auszulegen, ob es sich lediglich um eine Bestätigung des Zugangs des Angebots (i.S.v. § 312 i Abs. 1 Nr. 3) handelt oder bereits um eine verbindliche Annahme. Die Annahme erfolgt sonst erst mit Zusenden der Ware.
- **Verträge, die über Internetplattformen (eBay etc.) erfolgen:**
 - Bei **Sofortkaufen-Option** verbindliches Angebot durch den Verkäufer, denn jetzt ist technisch gewährleistet, dass keine Kapazitätsprobleme auftreten.
 - Bei **eBay-Versteigerungen** gibt der Verkäufer durch Einstellen der Ware bei eBay ein Angebot (an einen unbestimmten Personenkreis) ab; der Meistbietende erklärt die Annahme. Dies folgt aus § 6 Nr. 2 der AGB von eBay, die zwar nicht direkt für den Kaufvertrag gelten, aber als Auslegungshilfe herangezogen werden, „Verkehrssitte“ i.S.v. § 157 (str).⁵

Beachte: Der Vertrag kommt grundsätzlich mit zeitlichem Ende der Auktion zustande; anders bei **berechtigtem Abbruch** der Auktion durch den Verkäufer (AGB von eBay als Auslegungshilfe), weil:

- Verkäufer entdeckt jetzt seinen Irrtum i.S.v. § 119,
- Verkäufer bemerkt jetzt Mängel oder den Verlust der eingestellten Ware.

Bei **unberechtigtem Abbruch** kommt dagegen der Kaufvertrag mit dem zu diesem Zeitpunkt Meistbietenden zustande, analog § 162.

- Bei sog. **Abbruchjägern**⁶ **kommt** der Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß **§ 242** in Betracht: Abbruchjäger bieten parallel bei vielen Ebay Auktionen nur geringe Beträge auf Sachen, die sie zwar nicht haben wollen, die aber ein Vielfaches wert sind. Dabei hoffen Abbruchjäger, dass sie nicht überboten werden und der Verkäufer panisch die Auktion abbricht und anderweitig veräußert, weil der aktuell gebotene Preis mangels weiterer Mitbieter zu niedrig ist. Nach dem oben Erörterten kommt nun der Kaufvertrag mit dem Abbruchjäger zustande und er macht, wie von Anfang an geplant, dann Schadensersatz statt der Leistung in Höhe des objektiven Wertes der Sache geltend. Der BGH hat klargestellt, dass bei der Differenzierung **zwischen rechtsmissbräuchlichen Abbruchjägern** einerseits **und legitimen Schnäppchenjägern** andererseits abstrakte, verallgemeinerungsfähige Kriterien, die zwingend den Schluss auf einen Abbruchjäger zulassen, nicht aufgestellt werden können. Vielmehr ist eine Gesamtwürdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls erforderlich: Anzahl der Auktionen, Gesamtsumme, Art der Gegenstände.
- **Beim sog. Shill Bidding**⁷ will der Verkäufer das bis dato zu niedrig stehende Höchstgebot manipulieren und bietet über ein anderes eBay-Konto selbst mit. Da der Verkäufer durch Freischalten der Auktion ein verbindliches Angebot gemäß **§ 145** abgibt, das „**einem anderen**“ gegenüber erteilt wird, **kann der Verkäufer nicht selbst der Meistbietende** sein. Ähnlich wie bei verbotenen In-Sich-Geschäften i.S.v. § 181, die ein Stellvertreter abgibt, ist hier das Eigengebot des V unwirksam. Daher kommt der Vertrag zum ursprünglichen Höchstgebot (also ggf.

⁵ BGH NJW 2011, 2643; Palandt/Ellenberger § 156 BGB Rn. 3.

⁶ BGH RÜ 2019, 749.

⁷ BGH RÜ 2017, 210.

nur 1 €) zu Stande, da die Gebote des Verkäufers unwirksam sind und der Bieter sich nicht selbst überbieten kann.

- Der **Dash Button**⁸ von Amazon verstößt gegen die Vorgaben über den elektronischen Geschäftsverkehr, da die Produktinfos/Preise entgegen **§ 312 j Abs. 1, 2** nicht unmittelbar vor der Bestellung des Verbrauchers erfolgen; daher gleichzeitig Verstoß gegen das **Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2**. Ferner fehlt der vorherige ausdrückliche Hinweis i.S.v. **§ 312 j Abs. 3: „zahlungspflichtig bestellen“**, sodass der Kaufvertrag gemäß § 312 j Abs. 4 nichtig ist.

Bestellung unter fremden Namen: z.B. Sohn bestellt unter dem eBay-Mitgliedsnamen des Vaters.⁹

Also kein Handeln im fremden Namen, sondern unter fremdem Namen. Die h.M.¹⁰ differenziert: falls Identität unwichtig, liegt eine bloße Namenstäuschung vor und es kommt ein Vertrag mit dem Handelnden zustande. Ist hingegen die Identität (des Vaters) wichtig, so gelten hierfür §§ 164 ff. analog. Mangels Vollmachterteilung durch den Vater, § 167, und mangels Genehmigung, § 177, daher eigentlich nicht dem Vater zurechenbar. Für eine Duldungsvollmacht fehlt es an dem wissentlichen Dulden des Vaters. Für eine Anscheinsvollmacht ist erforderlich, dass der Vater fahrlässig nicht eingeschritten ist. Da innerhalb der Familie keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, entfällt in der Regel der Fahrlässigkeitsvorwurf, wenn nicht nachzuweisen ist, dass der Sohn bereits des Öfteren so gehandelt hat. Jedoch lässt sich ein Anspruch gegen den Sohn analog § 179 Abs. 1 bejahen. Ist der Sohn minderjährig, ist der Anspruch jedoch gemäß § 179 Abs. 3 ausgeschlossen. Deliktische Ansprüche aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 263 StGB kommen nur in Betracht, wenn der Sohn schuldfähig ist, § 828 Abs. 3 und betrügerisch gehandelt hat. Ggf. sind noch bereicherungsrechtliche Ansprüche aus §§ 812, 818 zu prüfen.

- **Abgrenzung Vertrag zur reinen Gefälligkeit:** Ein Vertrag kann nur angenommen werden, wenn Rechtsbindungswille besteht. Kontrollfrage für die Auslegung: Wollen die Parteien notfalls einen einklagbaren Anspruch begründen? Kriterien hierfür sind die wirtschaftliche Bedeutung, die Wichtigkeit der Interessen sowie drohende Gefahren.¹¹ Rein gesellschaftliche, freundschaftliche Ereignisse begründen nur eine rein tatsächliche, alltägliche Gefälligkeit, z.B. bloße Zusage, einen Arbeitskollegen nach Dienstschluss nach Hause zu fahren. Dann bestehen keine Erfüllungsansprüche.

Dieses Ergebnis darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass man auf die GoA, §§ 677 ff. ausweicht: Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, verlangt der BGH¹² in solchen Fällen ausnahmsweise, dass der Geschäftsführer Rechtsbindungswillen hat (was natürlich normalerweise bei der GoA nicht erforderlich ist).

I. Vertragsschluss durch Schweigen

Schweigen begründet grundsätzlich keine Rechtsfolgen, weder positive (Annahme) noch negative (Ablehnung), es sei denn, es sind Sondervorschriften vorhanden: 4

- **§ 108 Abs. 2 S. 2 Hs. 2:** Schweigen der Eltern gilt als Ablehnung des Geschäfts für den Minderjährigen.

⁸ OLG München, Urt. v. 10.01.2019 – 29 U 1091/18, BeckRS 2019, 11873.

⁹ Palandt/Ellenberger § 172 BGB Rn. 18.

¹⁰ Palandt/Ellenberger § 164 BGB Rn. 10, 12.

¹¹ Palandt/Grüneberg Einl. v. § 241 BGB Rn. 7–9.

¹² BGH RÜ 2015, 694.

- **§ 362 HGB:** Schweigen gilt als Ausnahme – nur – für die dort aufgeführten Kaufleute, die Geschäftsbesorgungen vornehmen.
- Für die übrigen Kaufleute gilt das gewohnheitsrechtliche Institut **Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben**:¹³ Hiernach führt das Schweigen auf eine kaufmännische Bestätigung zum Vertrag, sofern zuvor bloße Vorverhandlungen stattgefunden haben (dann konstitutive Wirkung) oder, sofern ein zuvor mündlich zustande gekommener Vertrag bislang nicht beweisbar ist (dann nur deklaratorische Wirkung) und bei geringfügigen Abweichungen zum zuvor mündlich Vereinbarten (modifizierende Wirkung). Voraussetzung ist jedoch jeweils, dass im nahen Zusammenhang mit den unstreitigen Vorverhandlungen im Wesentlichen der richtige Inhalt bestätigt wurde und der Empfänger nicht unverzüglich widersprochen hat.

Beachte die Abgrenzung: Während bei dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben der Bestätigende einen (vermeintlich) bereits geschlossenen Vertrag lediglich noch einmal schriftlich fixieren will, liegt bei der **bloßen Auftragsbestätigung**¹⁴ bislang erkennbar nur ein Angebot (Auftrag) vor (in der Regel nur mündlich), welches der Bestätigende lediglich schriftlich fixieren will. Ein bloßes Schweigen auf eine solche „Auftragsbestätigung“ stellt dann regelmäßig keine Annahme dar. Oder er will mit seiner „Bestätigung“ die Annahme erklären – i.d.R. unter Abänderung mit der Folge aus § 150 Abs. 2: Dieses neue Angebot muss die andere Seite dann noch annehmen.

II. Abgabe und Zugang der Willenserklärung, Widerruf

- 5 1. Die **Abgabe**¹⁵ der Willenserklärung setzt eine endgültige willentliche Entäußerung voraus. Dies ist bei schriftlichen Erklärungen der Fall, wenn der Erklärende alles getan hat, damit das Schriftstück an den Empfänger gelangt.
2. Der **Zugang** ist erfolgt, sobald die Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass normalerweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist, vgl. § 130 Abs. 1 S. 1. Der Zugang kann gemäß § 151 entbehrlich sein. Zu beachten ist, dass § 151 nur den Zugang beim Empfänger, nicht aber die Abgabe der Willenserklärung durch den Erklärenden entbehrlich macht. Bei Zusendung unbestellter Waren gilt § 241 a!
3. Ein **Widerruf** muss gemäß **§ 130 Abs. 1 S. 2** vorher oder spätestens gleichzeitig mit der eigenen Willenserklärung dem Empfänger zugegangen sein. Gemäß § 355 Abs. 2 kommt aber für bestimmte Verbraucherverträge ein 14-tägiges Widerrufsrecht in Betracht (Näheres dazu Rn. 41).
- Besonderheiten** gelten **beim Widerruf der dinglichen Einigung** i.S.v. § 929, diese kann bis zum Vollzug, d.h. bis zur Übergabe oder Übergabesurrogate i.S.v. §§ 930, 931 widerrufen werden. Bei Grundstücken und Grundstücksrechten bis zur Eintragung ins Grundbuch: In den Fällen des § 873 Abs. 2 ist jedoch die dingliche Einigung unwiderrufbar; Hauptfall: notarielle Beurkundung, § 873 Abs. 2 Var. 1.

¹³ Palandt/Ellenberger § 147 BGB Rn. 8 ff.

¹⁴ Palandt/Ellenberger § 147 BGB Rn. 12.

¹⁵ Palandt/Ellenberger § 130 BGB Rn. 4.

III. Einigung über Stellvertreter, §§ 164 ff.

6

Prüfschema: Stellvertretung, §§ 164 ff.

1. Eigene Willenserklärung

2. Im fremden Namen, § 164 Abs. 1 S. 2

- ggf. Ausnahmen zur Offenkundigkeit

3. Mit Vertretungsmacht

a) **Vollmacht**, § 167, oder **gesetzliche Vertretungsmacht**, §§ 1626 ff.

b) **Kein Untergang**, §§ 168, 142

c) **Kein Ausschluss**

- In-Sich-Geschäft, § 181 (§§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 2; § 35 Abs. 3 GmbHG)
- §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 1, 1643, 1821, 1822
- Missbrauch der Vertretungsmacht, §§ 138, 242

4. Ggf. Rechtsschein einer Vertretungsmacht

- §§ 170 ff.
- §§ 15, 54 Abs. 3, 55 Abs. 4, 56 HGB
- Duldungs-, Anscheinsvollmacht

5. Ggf. Genehmigung, § 177

1. Eigene Willenserklärung des Stellvertreters

Hier erfolgt die Abgrenzung zum Boten, der lediglich eine fremde Willenserklärung übermittelt. Für den Ausfüllermächtigten, der eine blanko unterschriebene Urkunde vervollständigt, gelten die §§ 164 ff. analog.¹⁶ Vorteil: Überschreitet er seine Ausfüllermächtigung, gilt § 172 Abs. 2 analog (s. Rn. 7).

2. Im fremden Namen

Hier erfolgt die Abgrenzung zum Ermächtigten i.S.v. § 185 Abs. 1, welcher eine Verfügung über eine fremde Sache im eigenen Namen vornimmt. Gleiches gilt gemäß § 383 HGB für den Kommissionär.

a) Grundsätzlich muss ein Stellvertreter **offenlegen**, dass er im fremden Namen auftritt (Offenkundigkeit). Dies kann sich aus den Umständen ergeben, **§ 164 Abs. 1 S. 2**. Andernfalls liegt ein Eigengeschäft vor, sodass der Stellvertreter selbst Vertragspartei wird, § 164 Abs. 2.

b) Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip

- **Geschäft für den, den es angeht:** Bei Bargeschäften des täglichen Lebens (Brötchenkauf) wird der Vertragspartei, den es angeht.¹⁷
- **Handeln für den Betriebsinhaber:** Bei unternehmensbezogenen Geschäften gilt: egal was die Parteien erklären, gemeint ist immer der jeweilige, aktuelle Firmeninhaber.¹⁸

¹⁶ Palandt/Ellenberger Einf. v. § 164 BGB Rn. 13.

¹⁷ Palandt/Ellenberger § 164 BGB Rn. 8.

¹⁸ Palandt/Ellenberger § 164 BGB Rn. 2.

Der BGH¹⁹ hat klargestellt, dass der Unternehmensbezug nicht dadurch entfällt, dass ein falscher Rechtsformzusatz verwendet wurde. Behauptet der Vertragspartner, es liege trotz Unternehmensbezug keine Stellvertretung vor, sondern er habe persönlich mit dem Mitarbeiter kontrahiert, so trägt er die Beweislast.

- **Handeln unter fremdem Namen:** Hier differenziert die h.M.:²⁰
 - **Bloße Namenstäuschung:** Ist der Name/die Identität für den Vertragspartner unwichtig („der Name ist Schall und Rauch“) so kommt der Vertrag mit dem zustande, der handelt (z.B. Einbuchen in ein Hotel unter falschem Namen).
 - **Identitätstäuschung:** Ist die Identität wichtig, so kommt analog § 164 Abs. 1 ein Vertrag mit dem wahren Namensträger zustande, wenn (Anscheins-, Duldungs-) Vollmacht vorliegt oder der wahre Namensträger später genehmigt, § 177.

3. Mit Vertretungsmacht

- 7 a) Die **Vollmachterteilung** kann gemäß **§ 167 Abs. 2** grundsätzlich formfrei erfolgen und ist daher auch konkludent möglich. Ausnahme: Gemäß § 48 HGB muss ein Prokura ausdrücklich erteilt werden.

Klausurhinweis: Beliebige sind in der Klausur auch die ungeschriebenen Ausnahmen zu § 167 Abs. 2:

- Wird die **Vollmacht zu einem Grundstücksgeschäft unwiderruflich** erteilt, ist nach h.M. entgegen § 167 Abs. 2 wegen der Warnfunktion notarielle Beurkundung erforderlich, § 311 b Abs. 1 analog.²¹
- Wird eine Vertragsurkunde vom künftigen Vertragspartner selbst unterschrieben, aber **blanko**, und erteilt dieser einem anderen eine Ausfüllermächtigung, so bedarf dies bei formbedürftigen Verträgen (z.B. §§ 766, 780, 781) wegen der Warnfunktion der gleichen Form. Bei Formnichtigkeit aber dennoch Zurechnung über Rechtsschein, analog § 172 Abs. 2.²²

Die **Vollmacht im Außenverhältnis** ist streng **zu trennen von dem Innenverhältnis** zwischen Stellvertreter und Vertretenem (Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Auftrag etc.). Eine Durchbrechung bildet jedoch § 168 S. 1, wonach im Fall der Beendigung des Innenverhältnisses (z.B. Kündigung des Arbeitsvertrags) auch automatisch im Außenverhältnis die Vollmacht erlischt.

b) Für den **Untergang der Vertretungsmacht** ist gemäß § 168 zu differenzieren:

- Gemäß **§ 168 S. 1** erlischt die Vollmacht im Außenverhältnis, falls das interne Rechtsverhältnis Stellvertreter – Vertreter endet: z.B. durch Befristung oder Kündigung des Dienstvertrags; beim Auftrag gelten die §§ 672–674!
- Gemäß **§ 168 S. 2** kann auch bei bestehenbleibendem Innenverhältnis die Vollmacht grundsätzlich isoliert widerrufen werden. Für die Prokura gilt § 52 HGB.

Beachte: Die hiernach erloschene Vollmacht kann aber aufgrund eines Rechtsscheins als fortbestehend anzusehen sein. Hier gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

¹⁹ BGH RÜ 2018, 409, 410.

²⁰ Palandt/Ellenberger § 164 BGB Rn. 10–12.

²¹ Palandt/Ellenberger § 167 BGB Rn. 2.

²² Palandt/Ellenberger § 172 BGB Rn. 5.

Klausurhinweis: Klassisches Klausurproblem ist der Fall des Todes des Auftraggebers.

Bei **Tod des Auftraggebers** erlischt gemäß § 672 das Innenverhältnis grundsätzlich nicht, sodass dann auch die Vertretungsmacht nicht gemäß § 168 S. 1 erlischt. Jedoch kann der Erbe des Auftraggebers den Auftrag widerrufen, sodass dann gemäß §§ 671, 168 S. 1 die Vollmacht erlischt (Ausnahme: unwiderrufliche Vollmacht über den Tod hinaus).

Beachte für Prozessvollmachten die Sondertatbestände in §§ 86–89 ZPO!

c) Umfang und Ausschluss der Vertretungsmacht

aa) Der **Umfang der Vertretungsmacht** ergibt sich regelmäßig aus der erteilten Vollmacht, § 167, was ggf. durch Auslegung zu ermitteln ist.

- Hingegen ergibt sich der Umfang der Vertretungsmacht im **Handelsrecht** aus dem Gesetz: § 49 HGB für den Prokuristen; § 54 HGB für den Handlungsbevollmächtigten sowie § 56 HGB für den Ladenangestellten und § 126 HGB für Gesellschafter. Für den Geschäftsführer einer GmbH gilt § 35 GmbHG.
- Die Vertretungsmacht der **Eltern** als gesetzliche Vertreter ergibt sich per Gesetz aus **§§ 1629, 1643, 1795, 1821, 1822**.
- Der Umfang der **Prozessvollmacht** ergibt sich aus **§ 81 ZPO**. Diese erstreckt sich per Gesetz nur auf die Empfangnahme der zu erstattenden Kosten! In praxi wird per Vollmachtsformular aber stets erweitert auf Empfangnahme der Hauptsumme!

bb) Die **Vertretungsmacht kann im Einzelfall ausgeschlossen sein**.

Gemäß **§ 181** ist die Vertretungsmacht bei **In-Sich-Geschäften** ausgeschlossen. Hierzu gehört zum einen das Selbstkontrahieren (Stellvertreter einigt sich mit sich selbst zugleich als Stellvertreter eines anderen) sowie die Mehrfachvertretung, § 181 Var. 2. Das Rechtsgeschäft ist dann schwebend unwirksam und kann noch vom Vertretenen genehmigt werden, § 177. § 181 gilt analog auf das Einschalten eines bloßen Untervertreeters.²³ Ausnahmsweise sind In-Sich-Geschäfte wirksam, wenn der Vertretene das In-Sich-Geschäft bereits zuvor gestattet hat, § 181 Hs. 1 (Motto: „selbst schuld“) oder das In-Sich-Geschäft lediglich die Erfüllung einer Verbindlichkeit darstellt, § 181 Hs. 2 (Motto: „Verbindlichkeiten müssen ohnehin erfüllt werden“). Eine weitere ungeschriebene Ausnahme besteht nach h.M., falls das In-Sich-Geschäft ausschließlich vorteilhaft für den Vertretenen ist (Motto: „dann kann keine Interessenkollision entstehen“).²⁴

Klassiker: Eltern übertragen schenkweise ihre Eigentumswohnung auf das minderjährige Kind. Weil das Kind als Mitglied der Eigentümergemeinschaft Pflichten aus dem WEG hat, insbesondere die persönliche Haftung gemäß § 10 Abs. 8 WEG, ist dies nicht ausschließlich vorteilhaft. Daher gemäß § 1629 Abs. 2 i.V.m. § 1795 Abs. 2 verbotenes In-Sich-Geschäft und Genehmigung durch den Ergänzungspfleger erforderlich, § 1909.

Bei **Missbrauch der Vertretungsmacht** kommt gemäß **§ 138 Abs. 1** kein wirksamer Vertrag zustande, falls ein **kollusives Zusammenwirken** vorliegt. Dies setzt voraus, dass der Stellvertreter zusammen mit dem Vertragspartner bewusst und gewollt zum

²³ Palandt/Ellenberger § 181 BGB Rn. 12.

²⁴ Palandt/Ellenberger § 181 BGB Rn. 9.

Prüfschema: Ansprüche aus AGG

1. Anwendungsbereich des AGG

a) **Persönlich, § 6 AGG:** AN/AG; beachte § 6 Abs. 3!

b) **Sachlich:**

- **Benachteiligung i.S.v. § 1 AGG im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 1–4 AGG**
- **Ausnahme:**
 - Betriebliche Altersversorgung, § 2 Abs. 2 S. 2 AGG
 - BAG:⁶⁴³ entgegen § 2 Abs. 4 AGG ist AGG auch bei Kündigungen zu berücksichtigen!

2. Verstoß gegen Benachteiligungsverbot

a) **Inhalt des Benachteiligungsverbots, § 7 i.V.m. § 1 AGG**

b) **Benachteiligung i.S.v. § 3 AGG**

- Unmittelbare oder mittelbare Belästigung oder Anweisung zur Benachteiligung
- Beweislast: Anspruchsteller muss Indizien für eine Benachteiligung darlegen und beweisen, § 22 AGG

c) **Rechtfertigung von Benachteiligungen**

- **§ 8 AGG:** berufliche Anforderungen
- **§ 9 AGG:** Religion/Weltanschauung (sog. Kirchenklausel)
- **§ 10 AGG:** Alter
- **§ 5 AGG:** Positive Ausgleichsmaßnahmen

3. Rechtsfolgen bei verbotswidriger Benachteiligung

a) **Allgemeine Sanktionen**

- **§ 7 Abs. 2 AGG:** Vereinbarung ist unwirksam
- **§ 13 AGG:** Beschwerderecht
- **§ 14 AGG:** Leistungsverweigerungsrecht
- **§ 16 AGG:** Maßregelungsverbot

b) **Entschädigung und Schadensersatz, § 15 AGG**

- **Schadensersatz, § 15 Abs. 1 AGG:** Verschulden erforderlich, wird aber vermutet
- **Entschädigung, § 15 Abs. 2 AGG:** verschuldensunabhängig!
- § 15 Abs. 3 AGG: bei Anwendung kollektivrechtlicher Vereinbarungen Haftung nur bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit
- § 15 Abs. 4 AGG: Ausschlussfrist: zwei Monate!
- **Allgemeine Ansprüche, z.B. § 280 Abs. 1 AGG:**
 - bleiben unberührt, § 15 Abs. 5 AGG

643 BAG, Urt. v. 06.11.2008 – 2 AZR 701/70, BeckRS 2009, 58467.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgabe und Zugang	5
Abgeleitetes Besitzrecht	365
Abhandenkommen	389
Abmahnung	555
Abrechnung auf Neuwagenbasis	301
Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	296
Abstraktes Schuldversprechen	231
Abstraktionsprinzip	23, 370
Abtretungsverbot	13
Abtretungsvertrag	13
actio pro socio	539
AGB	26
Akzessorietät	234
Allgemeine Schadenspauschale	311
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	284
Allklausel	396
Amtshaftung	281
Andeutungstheorie	473
Anerkenntnis	231
Anfangsvermögen	462
Anfechtung	19
Anfechtungsfrist	22
Anfechtungsgrund	20 f.
Anlassrechtsprechung	237
Annahme an Erfüllung statt	29
Annahmeverzug	123 ff.
Antizipierte Einigung	370
Anwaltsvertrag	182
Anwertschaftsrecht	365
Äquivalenzinteresse	282
Arbeitsgerichtliche Zuständigkeit	544
Architektenvertrag	141
Aufhebungsvertrag	160, 562
Auflassungsvormerkung	423
Auflösende Bedingung	25
Aufrechnung	33
Aufrechnungserklärung	33
Aufrechnungslage	33
Aufschiebende Bedingung	24
Auftrag	134, 136
Ausgleichsansprüche	337
Ausschlagung der Erbschaft	481
Außenverhältnis	7
Außergeschäftsraumverträge	41, 251
außerhalb von Geschäftsräumen	
geschlossener Vertrag	41, 251
Bauträgervertrag	141
Beendigung der Gesellschaft	533
Beerdigungskosten	314
Befreiende Schuldübernahme	229
Befreiungsanspruch	352
Behandlungsvertrag	135
Berechtigte GoA	354 ff.
Berechtigung des Verfügenden	369, 376
Bereicherungseinrede	52, 346
Berliner Testament	469
Besitzer	365
Besitzkehr	363
Besitzkonstitut	373
Besitzmittlungsverhältnis	373
Besitzstörung	363
Betrieb eines Kfz	263
Betriebliche Übung	567
Betriebsbedingte Kündigung	557
Betriebsbezogener Eingriff	285
Betriebsübernahme	558
Blankobürgschaft	238
Blockierstellung	322
Bloße Hingabe erfüllungshalber	29
blue-pencil-Test	27
Bruchteilsgemeinschaft	515
Bürgschaft	234
cessio legis	248, 353, 359
Coranabedingte Leistungs-	
störungen	43, 176
Darlehensvermittler	195
Darlehensvertrag	212 ff.
Deckungsverhältnis	189
Deklaratorisches Schuldanerkenntnis	231
Dereliktion	428
Dezentralisierter Entlastungsbeweis	291
Dienstbarkeiten	448
Dienstvertrag	135
Dieselskandal	84
Dingliche Einigung	369
Dispo	220
dolo agit-Einrede	346
Doppelmangel	381, 487
Drittschadensliquidation	122
Duldung der Zwangsvollstreckung	444
Ehegattenunterhalt	464
Ehevermittlung	211
Eigenbedarf	161
Eigentümer	365
Eigentümergrundschild	429
Eigentumserwerb am Grundstück	407
Eigentumsverletzung	282
Eigentumsvermutung	454
Eigentumsvorbehalt	370, 390 ff.
erweiterter	391
verlängerter	391
Eingerichteter und ausgeübter	
Gewerbebetrieb	285
Einrede der Stundung	46
Einrede der Vorausklage	235, 245
Einrede des nichterfüllten Vertrags	45
Einstweilige Verfügung	415
Eintragung ins Grundbuch	408
Eintragungspflichten	
deklaratorisch	505
konstitutiv	504
Einwendungsdurchgriff	51, 227
Elektive Konkurrenz	67
Elektronisches Geld	262
Endvermögen	459, 461
Entgangener Unterhalt	314

Entgeltliche Finanzierungshilfen	222
Entgeltlicher Zahlungsaufschub	221
Entreicherung	342 ff.
Erbenhaftung	480 ff.
Erbschein	486
Erfüllung	28 ff.
Erfüllung einer Verbindlichkeit	325
Erfüllungsübernahme	229
Erlassvertrag	34
Ersatz nutzloser Aufwendungen	58
Ersatzvornahme	68
Ersitzung	428
Erwerb vom Nichtberechtigten	369, 377 ff.
Existenzgründer	212, 225
Factoring	261
Fahrerhaftung	263
Fehlerhafter Arbeitsvertrag	558
Fehlerhaftes Produkt	280
Fernabsatzverträge	41, 252
Finanzierungshilfen	41, 51
Finanzierungsleasing	167
Firmenfortführung	508
Fixgeschäft	36, 62
Fixhandelskauf	500
Forderungskauf	261
Forderungsmangel	439 f.
Forderungsverkauf	128
Formnichtigkeit	15
Freistellungsanspruch	353
Fremdbesitzer	365 f., 373
Fremdgeschäftsführungswille	354 f.
Fundsachen	428
Garantenstellung	281, 286
Garantie	102 ff.
Gattungskauf	370
GbR	516
Gefahrübergang	69
Gefälligkeit	3
Geheißpersonen	371
Geltungserhaltende Reduktion	26 f.
Gesamthandsvermögen	474
Gesamtschuld	232, 350 ff.
gestörte	354
Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	452
Geschäftsbesorgungsvertrag	136
Geschäftsführung ohne Auftrag	354 ff.
Gesetzlicher Erwerb	424 ff.
Gesetzlicher Güterstand	455 ff.
Gesetzliches Verbot	17
Gewährleistungsrechte	68
Gläubigerverzug	123 ff.
Globalbürgschaft	237
Grundbuchberichtigung	364, 412
Grundsschuld	429 ff.
Gutachterkosten	298
Gütergemeinschaft	455, 473 f.
Gutgläubenserwerb	369, 377
Haftung der Gesellschafter	530
Halterhaftung	263
Handelsvertreter	503
Herausforderungsformel	287
Herausgabeansprüche	362
Hinterlegung	32, 322
Höhere Gewalt	176
Hypothek	429 ff.
Immaterieller Schaden	295
Inhaltskontrolle	26 f.
Inkassoermächtigung	261
Innerbetrieblicher Schadensausgleich	564
Integritätsinteresse	282
Internetverträge	3
invitatio ad offerendum	3
Irrtumsidentität	23
Kauf auf Probe	127, 130
Kauf bricht nicht Miete	147
Kaufmännisches Bestätigungs- schreiben	4
Kausalität haftungsausfüllende	281
haftungsbegründende	281, 287
Kautions	151
Kommissionär	503
Kongruenz	203
Konnexität	45, 457
Kontokorrentvorbehalt	391
Kontoüberziehung	212
Kostenanschlag	140
Kündigung	38, 554 ff.
betriebsbedingte	557
verhaltensbedingte	555
Kündigungsschutzklage	543 ff.
Leasingvertrag	112, 165 ff.
Leihe	142
Leistungskondition	319 ff.
Liquidation	536
Maklervertrag	191 ff.
Markierungsvertrag	370
Merkantiler Minderwert	294, 297
Mietminderung	150
Mietpreisbremse	196
Mietvertrag	142
Mietwagenkosten	303
Missbrauch der Vertretungsmacht	7
Miterbengemeinschaft	474
Mittelbarer Nebenbesitz	373, 386
Mitverschulden	294, 314, 317
Nachbürgschaft	247
Nacherben	470
Nacherfüllung	68, 70 ff.
Naturalrestitution	294, 362
Nebenpflichtverletzung	2
Neu für Alt	296
Nichtleistungskondition	330 ff.
Normativer Schadensbegriff	59, 313
Nothilfeformel	287
Nutzungsausfallentschädigung	304
Offenkundigkeitsprinzip	6
Öffentliche Versteigerung	404
Ohne Rechtsgrund	328
Operatingleasing	166
Organbesitz	365

- Pacht** 142, 143
pactum de non petendo 53
Partnerschaftsgesellschaft 518
Partnerschaftsvermittlung 211
Pauschalreisevertrag 171 ff.
Personalsicherheiten 228
Personengesellschaften 513
Petitorische Ansprüche 363
Pfandrechte 402 ff.
 gesetzliche 402
 vertraglich vereinbarte 403
Pflichtteilsanspruch 471
Possessorische Ansprüche 363
Produkthaftungsgesetz 280
Prokurist 503
Prozessvergleich 255
- Qualifizierte Legimationspapiere** 427
- Rahmenrecht** 284
Ratenlieferungsvertrag 41, 224
Räumungsanspruch 153
Recht zum Besitz 365
Rechtsbindungswille 3
Rechtshemmende Einreden 2
Rechtskauf 127
Rechtsverfolgungskosten 308
Rechtsvernichtende Einwände 2
Regress 347
Regresskreisel 354
Relative Veräußerungsverbote 379
Rettungsformel 287
Revokatorische Klage 457
Revolvierende Sicherheiten 396
Risikotypische Schäden 355
Rückbürgschaft 247
Rückgewähr 319
Rückgewährschuldverhältnis 56
Rücktritt 37, 68, 75
Rügeobliegenheit 85, 501
- Sachkauf** 127 f.
Saldo-Theorie 344
Schadensersatz neben der
 Leistung 54, 81 f., 115
Schadensersatz statt der
 Leistung 42, 54, 57, 63 ff., 79 f.
Schatzfund 428
Scheidung 459
Scheinerben 381, 486 ff.
Scheingeheißperson 371
Scheinsozius 520
Schenkungsvertrag 111, 184 ff.
Schmerzensgeld 294, 317
Schockschäden 283
Schönheitsreparaturklausel 156
Schuldbeitritt 232
Schuldnerschutzvorschriften 13
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit 286
Selbstständige Garantie 103
Sicherungsanwartschaftsrecht 385
Sicherungsfall 385, 401
Sicherungshypothek 138, 442
Sicherungsübereignung 370, 395
Sittenwidrigkeit 18, 236
- Sonderkündigungsrecht 216
Spezifische Tiergefahr 292
Stellvertretendes Commodum... 54, 59, 83, 360
Stellvertretung 6
Störung der Geschäftsgrundlage 2, 43
Stundung 2, 46
Stundungsvereinbarung 213, 218, 243
- Tatsachenbehauptung** 284
Tausch 127, 129
Teilzahlungsgeschäfte 41, 212, 223
Tierhalter 292
Tod eines Gesellschafters 533
Totalschaden 302
Trennungsunterhalt 458
Treu und Glauben 2, 53
Typische Betriebsgefahr 265
- Übergabe** 369, 371
Übergabesurrogat 369, 374
Übermaßnutzungen 367
Übersicherung 397
Überziehungskredit 220
Unabwendbares Ereignis 263, 272
Unbenannte Zuwendungen 465 f.
Unechte Verflechtung 202
Unentgeltliche Besitzer 366
Universalsukzession 468
Unmöglichkeit 54, 55 ff.
Unselbstständige Garantie 104
Untermieter 149
Unternehmenskauf 128
Unternehmer 26
Unternehmerregress 502
Urkunden 427
- Valutaverhältnis** 189
Verarbeitung zu einer neuen Sache 424
Verbindung 424
Verbotene Eigenmacht 363, 366
Verbraucher 26
Verbraucherbauvertrag 141 ff.
Verbraucherdarlehen 213 ff.
Verbraucherkreditrecht 166 ff.
Verdachtskündigung 556
Verdienstausfallschäden 313
Verfügungsgeschäfte 369 ff.
Vergleichsvertrag 254
Verität 261
Verjährung 2, 47
Verkehrsgeschäft 383
Verkehrssicherungspflicht 286
Verkehrsunfall 263
Vermächtnis 468
Vermengung 424
Vermieterpfandrecht 152, 402
Vermischung 424
Verrichtungsgehilfe 291
Verschärfte Haftung 345
Versorgungsvertrag 26
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten
 Dritter 11
Vertrag zugunsten Dritter 10
Vertragsbruch 18
Vertragsschluss durch Schweigen 4

Vertragsstrafe	3	Wertpapiere	427
Vertretungsmacht	7	Widerruf	2, 5, 41, 141, 168, 185, 217
Verwahrungspflicht d. Pfandgläubigers	403	Widerrufsdurchgriff	213, 217
Verwahrungsvertrag	142, 144	Widerspruch	411
Verwendungen	148	Wiederbeschaffungsaufwand	302
Verwendungsersatz	368	Wiederbeschaffungswert	299
Verwirkung	53	Wiederkauf	131
Verzug	60 ff., 123 ff.	Wiederverkauf	131
Vollmachterteilung	7	Willenserklärung	5
Vorerben	470	Wohnraummiete	145
Vor-GmbH	523	Wohnungseigentümergeinschaft	514
Vorkaufsrecht	132	Wucherähnliches Geschäft	18
Vormerkung	410, 413 ff.	Zahlungsdienstvertrag	220
Vorsorgekosten	315	Zessionsregress	360
Vorteilsanrechnung	294, 303, 316	Zufallsschäden	312
Vorweggenommene Erbfolge	187, 489	Zugewinnngemeinschaft	455, 473
Weiterfressender Mangel	282	Zurückbehaltungsrecht	2, 33, 45
Werklieferungsvertrag	127 f., 134	Zweckvereinbarung	326
Werkunternehmerpfandrecht	138, 402	Zweiterwerb der Hypothek	437
Wertersatz	341	Zweiterwerb der Vormerkung	422

K2

Fernklausurenkurs 2. Examen

Hören Sie auf Ihren Korrektor

K2 mit AUDIO-KORREKTUR

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- staatlich zugelassener Fernklausurenkurs mit **individueller Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung **bespricht** und **bewertet**
- zusätzlich erhalten Sie Ihre mit Randbemerkungen versehene Ausarbeitung sowie eine Musterlösung
- die Musterlösung enthält auch klausur-taktische Vorüberlegungen und themen-bezogene Vertiefungshinweise
- die Klausuraufgaben sind von ausbildungs-erfahrenen Praktikern (als Aktenauszug wie im Examen) erstellt



Alle Infos unter www.alpmann-schmidt.de

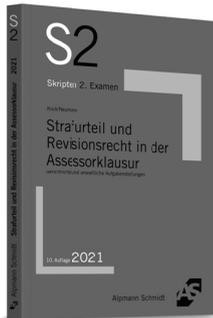


Alpmann Schmidt

Alpmann Schmidt



S2 Skripten für das 2. Examen



Strafurteil u. Revisionsrecht in der Assessorklausur

10. Auflage 2021
187 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-762-0



Die zivilgerichtliche Assessorklausur

4. Auflage 2021
246 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-751-4



Die zivilrechtliche Anwaltsklausur

1. Auflage 2020
241 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-609-8



Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

15. Auflage 2020
226 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-724-8



Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur

11. Auflage 2019
235 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-680-7

Außerdem lieferbar:

Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur

ISBN: 978-3-86752-638-8

Die staatsanwaltliche Assessorklausur

ISBN: 978-3-86752-663-0

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

ISBN: 978-3-86752-681-4

Die behördliche Assessorklausur

ISBN: 978-3-86752-664-7